### 7. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2024

### für das Landgericht Memmingen

## 1. Anlass der Änderungen

**Richterin am Amtsgericht (...) Kiening** wurde mit Wirkung zum 01.10.2024 als hauptamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft an das Landgericht Memmingen abgeordnet.

Richter am Landgericht Dr. (...) Kormann wird mit Wirkung vom 21.10.2024 an das Landgericht Augsburg versetzt. Er scheidet aus dem Landgericht Memmingen aus.

Richterin am Amtsgericht Dr. (...) Katev-Koch wird zum 21.10.2024 zur Richterin am Landgericht Memmingen (0,75 AKA) ernannt.

**Richterin am Landgericht (...) Dylla** erhöht ihre Teilzeit mit Wirkung ab 21.10.2024 von 0,5 AKA auf 0,75 AKA.

## 2. Änderungen der Geschäftsverteilung zum 21.10.2024

**Richter am Landgericht (...) Rimpl** wird mit einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 0,25 AKA der 4. Zivilkammer zugewiesen.

**Richterin am Landgericht (...) Dylla** wird mit einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 0,25 AKA der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Richterin am Landgericht Dr. (...) Ebner wird der 1. Zivilkammer zugewiesen.

Richterin am Landgericht Dr. (...) Katev-Koch wird der 2. Zivilkammer zugewiesen.

Da das für sie in der 2. Zivilkammer vorgesehene Referat 23 bislang mit einem Arbeitskraftanteil von 0,35 bearbeitet wurde, weist dieses keinen ausreichenden

durchschnittlichen Bestand für einen Arbeitskraftanteil von 0,75 auf. Aus diesem Grund werden aus den bestehenden Referaten der 3. Zivilkammer 45 Verfahren in das Referat 23 umgetragen.

Das Präsidium geht davon aus, dass die Zuteilung aus den anderen Referaten wie folgt durchgeführt wird:

Referat 31 O	4 Verfahren
Referat 32 O	7 Verfahren
Referat 33 O	5 Verfahren
Referat 34 O	5 Verfahren
Referat 35 O	20 Verfahren
Referat 36 O	4 Verfahren

Die Auswahl der Verfahren erfolgt in der folgenden Art und Weise:

Umgetragen werden am 21.10.2024 ausschließlich Klageverfahren (d. h. keine selbständigen Beweisverfahren und keine Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes).

Umgetragen werden nur Verfahren,

- die noch nicht abgeschlossen sind (maßgeblich ist, ob das Verfahren tatsächlich abgeschlossen ist, nicht entscheidend ist die statistische Erledigung),
- die nicht unterbrochen oder ausgesetzt sind oder ruhen,
- die nicht an den Güterichter verwiesen sind,
- für die keine alleinige Sonderzuständigkeit der 3. Zivilkammer besteht,
- die keine Vollstreckbarkeit ausländischer Titel zum Gegenstand haben,
- die am 21.10.2024 nicht terminiert sind,
- in denen kein widerruflicher und noch nicht widerrufener Vergleich abgeschlossen wurde.

Die Umtragung erfolgt in der Art und Weise, dass nur von den Verfahren in einem Referat, die umgetragen werden können, beginnend mit dem ältesten Verfahren ab dem Jahr 2020 (maßgeblich ist das Aktenzeichen), jedes 6. Verfahren (also das 1., 7., 13., usw.) ausgewählt und umgetragen wird.

Falls die für eine Umtragung zur Verfügung stehenden Verfahren nach dem obigen System nicht ausreichen sollten, um die Anzahl der umzutragenden Verfahren zu erreichen, werden nach Durchlauf des zur Verfügung stehenden Bestandes die noch zu verteilenden Verfahren in der Weise ermittelt, dass beginnend mit dem jetzt ältesten Verfahren aus dem Jahr 2020 weiter nach dem obigen System umgetragen wird (und ggf. usw.).

Die hierdurch von der 3. in die 2. Zivilkammer umgetragenen 45 Verfahren werden bei dem nächsten Ausgleich der etwaig aufgelaufenen Ungleichgewichte bei den Sonderzuständigkeiten von der Zahl der durch die 2. Kammer zu übernehmenden Verfahren in Abzug gebracht bzw. der Zahl der von der 3. Kammer zu übernehmenden Verfahren zugeschlagen.

# 3. Änderung des Verteilerschlüssels zwischen 2. und 3. Zivilkammer

Nach Ende des am 20.10.2024 laufenden Turnus erhalten fortlaufend von den jeweils neu eingehenden Verfahren abwechselnd, beginnend mit der 3. Zivilkammer, die 3. Zivilkammer jeweils 43 Verfahren und die 2. Zivilkammer jeweils 57 Verfahren.

**4.** Die richterliche Geschäftsverteilung erhält die Fassung ab 21.10.2024 (siehe **Anlage**).

5. Es wird festgestellt, dass Richter am Landgericht Dr. (...) Kormann mit Ablauf des 20. Oktober 2024 in Folge seiner Versetzung an das Landgericht Augsburg aus dem Präsidium des Landgerichts Memmingen ausscheidet (§ 21c Abs. 2 GVG) und an seine Stelle mit Wirkung vom 21. Oktober 2024 Richterin am Landgericht (...) Roßkopf nachrückt.

Memmingen, den 18.10.2024

gez.

Beß

Präsident des Landgerichts

gez. gez. gez. gez. gez. gez.

Brinkmann Kiemel Rapp Grosch Holzinger Dr. Kormann Vizepräsident des Vors. Richterin Vors. Richterin Richter am Richter am Richter am Landgerichts Landgericht Landgericht Landgericht Landgericht Landgericht

verhindert

wegen Urlaubs

Anlage: Richterlicher Geschäftsverteilungsplan ab 21.10.2024